

Nachfolgend informieren wir Sie über Wissenswertes und Neues aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht. Wenn Sie Fragen zu diesen oder anderen Themen haben, informieren Sie sich auf unserer Homepage oder vereinbaren Sie bitte einen Besprechungstermin mit uns.

## Inhalt

1. Renovierung während der Eigennutzung als Werbungskosten
2. Kindergeld und Kinderfreibetrag
3. Porto als durchlaufender Posten
4. Steuerabzug für Haushaltshilfen
5. Steuerberatungskosten für Erbschaftsteuererklärung
6. Volle Abschreibung eines Pkw
7. Vorsteueraufteilung bei Gebäuden
8. Einschränkung des Grundsteuererlasses bei Ertragsminderung
9. Stornokosten im Hotelgewerbe
10. Beitragsfreiheit für pauschalbesteuerte Sachleistungen
11. Doppelte Haushaltsführung im Wohnmobil
12. Steuer auf Biodiesel steigt 2009 weniger als bisher geplant
13. Allgemeinverfügung zur Besteuerung von Kapitaleinkünften
14. Lohnsteuerbescheinigungsdaten ab 2009 nur mit Authentifizierung
15. GmbH-Reform ist abgeschlossen
16. Aufwendungen als Betreuer eines Familienangehörigen

## Renovierung während der Eigennutzung als Werbungskosten

***Wenn die Renovierung eindeutig der geplanten Vermietung zuzurechnen ist, kann auch die typisierende Betrachtung des Bundesfinanzhofs durchbrochen werden.***

Um ihre Eigentumswohnung nach dem Auszug besser vermieten zu können, ließ ein Ehepaar die Heizungsanlage noch während der Eigennutzung erneuern. Der Bundesfinanzhof nimmt typisierend an, dass Kosten dem Zweck (Eigennutzung oder Vermietung) zuzurechnen sind, in dessen Zeitraum sie anfallen. Daher hatte man extra beim Finanzamt angefragt, das aber eine verbindliche Zusage für die Abzugsfähigkeit als Werbungskosten nicht für notwendig erachtete. Doch später wollte das Finanzamt nichts mehr von der Abzugsfähigkeit wissen und berief sich auf die typisierende Betrachtung des Bundesfinanzhofs. Vom Finanzgericht erhielt das Ehepaar aber Unterstützung: Die typisierende Betrachtungsweise wird dann durchbrochen, wenn eine einwandfreie und klare Zuordnung zu einem anderen Nutzungszusammenhang gegeben ist.

## Kindergeld und Kinderfreibetrag

***Kindergeld und Kinderfreibetrag steigen ab 2009. Auch von den Gerichten und der Verwaltung gibt es viel Neues zum Thema.***

In ihrer Koalitionsrunde am 5. Oktober 2008 haben die Spitzen der Großen Koalition vereinbart, das Kindergeld und den Kinderfreibetrag ab 2009 deutlich anzuheben. Der Kinderfreibetrag steigt zum 1. Januar 2009 um rund 200 Euro auf 6.000 Euro. Das Kindergeld wird um 10 Euro monatlich pro Kind erhöht. Ab dem dritten Kind beträgt die Erhöhung 16 Euro. Derzeit beträgt das Kindergeld jeweils 154 Euro monatlich für die ersten drei Kinder, für alle weiteren 179 Euro.

Die Finanzgerichte, der Bundesfinanzhof und die Finanzverwaltung haben in den vergangenen Wochen ebenfalls viel Neues zum Kindergeld und Kinderfreibetrag verkündet. Hier sind die wichtigsten Informationen im Überblick:

- **Ausbildungssuchendes Kind:** Die Meldung eines volljährigen Kindes bei der Ausbildungsvermittlung der Agentur für Arbeit dient regelmäßig als Nachweis dafür, dass es sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht hat. Die Meldung wirkt jedoch nur drei Monate fort. Nach Ablauf dieser Frist muss sich das Kind erneut als Ausbildungssuchender melden, da sonst der Kindergeldanspruch entfällt.
- **Erwerbsgemindertes Kind:** Kindergeld gibt es für volljährige Kinder, wenn sie in Berufsausbildung sind oder sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten können. In einem Fall, in dem beide Merkmale vorliegen - Kind in Berufsausbildung mit einem Erwerbsminderungsgrad von 25 % - hat ein Finanzgericht nun salomonisch entschieden: Die Einkommensgrenze von 7.680 Euro im Jahr gelte auch hier, ist aber um den behinderungsbedingten Mehrbedarf von in diesem Fall 310 Euro zu erhöhen, falls kein Einzelnachweis des Mehrbedarfs erfolgt. Allerdings hat die Familienkasse Revision gegen dieses Urteil eingelegt.
- **Semestergebühren:** Das Finanzgericht Düsseldorf meint, dass Studentenwerksbeiträge und Semestergebühren besondere Ausbildungskosten sind, die bei der Prüfung des Einkommens von den Einkünften des Kindes abzuziehen sind. Zahlt der Student diese Beiträge nicht, kann er seine Ausbildung nicht fortsetzen. Sofern der Student mit der Semestermarke gleichzeitig ein Ticket für den öffentlichen Nahverkehr erhält, tritt dieser Vorteil wegen seiner Geringfügigkeit hinter dem eigentlichen Zweck zurück, zumal sich der Student diesem Vorteil nicht entziehen kann. Auch hier hat die Familienkasse Revision eingelegt, allerdings kann sich ein Einspruch mit Verweis auf das Urteil lohnen.
- **Vollzeiterwerbstätigkeit:** Schon 2006 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch eine Vollzeiterwerbstätigkeit neben dem Studium den Anspruch auf Kindergeld nicht einschränkt, vorausgesetzt, die Einkommensgrenze wird nicht überschritten. Dazu hat er jetzt noch klargestellt, dass bei der Prüfung das Jahresprinzip gilt - ein Anspruch für einzelne Monate, in denen keine oder nur geringe Einkünfte zugeflossen sind, besteht nicht.
- **Einspruch per E-Mail:** Das Bundeszentralamt für Steuern weist darauf hin, dass Familienkassen, die eine E-Mail-Adresse angeben, damit ihre Bereitschaft zum Empfang elektronischer Dokumente signalisieren. Da die Unterschrift beim Einspruch kein zwingendes Formerfordernis ist (aus dem Einspruch muss nur hervorgehen, wer den Einspruch eingelegt hat), muss ein elektronisch eingelegter Einspruch nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sein. Es ist also möglich, einen Einspruch bei der Familienkasse per einfacher E-Mail zu erheben, ohne gegen Formvorschriften zu verstoßen.

## Porto als durchlaufender Posten

### ***Die Finanzverwaltung erklärt, wann Werbeagenturen und Lettershops Porto als durchlaufenden Posten weiterberechnen dürfen.***

Bei Werbeagenturen und Lettershops, die im Kundenauftrag Briefe und Prospekte versenden, tritt hin und wieder die Frage auf, ob die angefallenen Portokosten umsatzsteuerfrei als durchlaufende Posten an den Kunden weiterberechnet werden können, oder ob sie Teil des steuerpflichtigen Entgelts sind. Nach Ansicht der Finanzverwaltung kann das Porto als durchlaufender Posten behandelt werden, wenn der Kunde mit der Deutschen Post AG in Rechtsbeziehungen tritt, die nach deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen immer mit dem auf dem Brief genannten Absender bestehen.

Ergo ist das Porto dann ein durchlaufender Posten, wenn der Auftraggeber auf dem Brief als Absender genannt ist. Das gilt auch dann, wenn die Agentur ihren eigenen Freistempler für gewerbsmäßige Versendung von Kundenpost benutzt. Für Pakete gilt dasselbe Prinzip, weswegen ein Versandhändler verauslagtes Porto nicht umsatzsteuerfrei als durchlaufenden Posten an den Kunden weiterberechnen kann, weil er selbst und nicht der Kunde mit der Post in Rechtsbeziehung tritt.

## Steuerabzug für Haushaltshilfen

### ***Der maximale Steuerabzug für Haushaltshilfen wird mehr als verdreifacht.***

Die Große Koalition plant einen erweiterten Steuerabzug für Hilfen im Haushalt. Das betrifft sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Haushalt, beauftragte Dienstleistungsunternehmen (beispielsweise für Hausreinigung oder Gartenarbeiten) und die Betreuung und Pflege von Familienangehörigen. Hier gilt künftig: Statt bisher zusammen 6.000 Euro können künftig 20.000 Euro bei der Steuererklärung angegeben werden. 20 Prozent, also maximal 4.000 Euro (bisher 1.200 Euro) werden dann erstattet.

## Steuerberatungskosten für Erbschaftsteuererklärung

### ***Auch in Altfällen will die Finanzverwaltung Steuerberatungskosten für eine Erbschaftsteuererklärung nicht als Sonderausgaben akzeptieren, wenn der Nachlass ausreicht, um die Kosten abzudecken.***

Private Steuerberatungskosten werden schon seit 2007 nicht mehr als Sonderausgaben anerkannt. Doch auch für die Zeit davor gibt es schon Probleme beim Abzug: Wenn nämlich der Nachlass ausreicht, um daraus die Steuerberatungskosten für die Erbschaftsteuererklärung zu bezahlen, ist der Erbe nicht wirtschaftlich belastet und darf auch vor 2007 keinen Sonderausgabenabzug geltend machen, meint das Finanzgericht Berlin-Brandenburg. Auch wenn solche Fälle wegen der Abschaffung des Sonderausgabenabzugs in Zukunft nicht mehr auftreten können, hat das Finanzgericht die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen, weil es annimmt, dass noch viele vergleichbare Fälle nicht endgültig entschieden sind.

## Volle Abschreibung eines Pkw

### ***Unterüberschrift***

Grundsätzlich ist jedes abnutzbare Wirtschaftsgut bis zu einem Erinnerungswert von 1 Euro abzuschreiben. Nur bei Wirtschaftsgütern mit einem erheblichen Schrottwert besteht die Option, nur bis zum Schrottwert abzuschreiben. Ein normaler Pkw hat aber keinen signifikanten Schrottwert und ist daher bis zum Erinnerungswert abzuschreiben. Das gilt unabhängig davon, ob tatsächlich ein Wertverzehr beim Wirtschaftsgut stattgefunden hat.

Schreibt der Betrieb aber trotzdem nur bis zu einem Rest- oder Wiederverkaufswert ab, dann kann er die unterlassene Abschreibung später nicht mehr nachholen. Beim Verkauf würde dann der Erinnerungswert von 1 Euro bei der Berechnung des Verkaufsgewinns zugrunde gelegt, auch wenn nicht vollständig abgeschrieben wurde. In dem Urteil, mit dem der Bundesfinanzhof diese

Grundsätze aufgestellt hat, hat er außerdem die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Pkw mit 8 Jahren angesetzt.

## Vorsteueraufteilung bei Gebäuden

### ***Die Finanzverwaltung akzeptiert nun eine generelle Vorsteueraufteilung für Anschaffungs- und Herstellungskosten bei gemischt genutzten Gebäuden.***

Nachdem die Finanzverwaltung mit ihrer Ansicht zum wiederholten Mal vor dem Bundesfinanzhof Schiffbruch erlitten hat, bleibt ihr nun nichts anderes übrig, als sich der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu fügen. Das Bundesfinanzministerium hat daher in einem neuen Schreiben die Grundsätze eines Urteils zur Aufteilung der Vorsteuer für Anschaffungs- und Herstellungskosten übernommen und einige Beispiele für deren Anwendung gegeben.

Bei Erhaltungsaufwand richtet sich der Vorsteuerabzug weiterhin danach, für welchen Gebäudeteil die jeweilige Aufwendung getätigt wurde. Da Erhaltungsaufwand nur an einem Gebäude erfolgen kann, das bereits in Nutzung ist, und damit einzelnen Nutzungsarten zugeordnet ist, kommt der Vorsteuerabzug nur für Aufwendungen in Frage, die den steuerpflichtig genutzten Gebäudeteil betreffen.

Handelt es sich dagegen um Herstellungskosten oder anschaffungsnahen Aufwand, so betreffen die Aufwendungen das Gebäude insgesamt und sind nicht, wie es die Finanzverwaltung bisher verlangte, ebenfalls einzelnen Gebäudeteilen zuzuordnen. Stattdessen müssen die Kosten nach einem Flächenschlüssel sachgerecht aufgeteilt werden, und danach kann ein anteiliger Vorsteuerabzug erfolgen.

Diese Grundsätze sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Das Schreiben enthält aber eine Übergangsregelung: Hat der Unternehmer den Vorsteuerabzug nach den bisherigen Vorgaben der Finanzverwaltung vorgenommen, dann wird es nicht beanstandet, wenn er die neuen Grundsätze erst ab 2009 anwendet.

## Einschränkung des Grundsteuererlasses bei Ertragsminderung

### ***Auf Druck der Kommunen soll der Grundsteuererlass bei unverschuldetem Leerstand zumindest eingeschränkt werden.***

In letzter Zeit gab es mehrere Verfahren vor den Verwaltungs- und Finanzgerichten zum Erlass der Grundsteuer bei Leerstand. Vor diesem Hintergrund fürchten die Kommunen um ihre Einnahmen und verlangen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 die Streichung des entsprechenden Paragraphen im Grundsteuergesetz. Die Länderfinanzminister wollen dagegen einen Mittelweg gehen und an der Regelung grundsätzlich festhalten, aber die Höhe des Grundsteuererlasses reduzieren und die Anforderungen anheben: Statt bereits bei einer Ertragsminderung von 20 % des Rohertrags soll der Erlass erst ab einer Ertragsminderung von mindestens 50 % möglich sein und dann 25 % der Grundsteuer ausmachen. Nur bei einer vollständigen Ertragsminderung wäre ein Grundsteuererlass von 50 % möglich. Sollte dieser Vorschlag Bestand haben, würde er erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahres 2008 gelten.

## Stornokosten im Hotelgewerbe

### ***Sind Stornokosten nun umsatzsteuerpflichtig oder nicht? Die Finanzverwaltung hat ihre Meinung dargelegt.***

Ob Stornokosten für die Stornierung einer Zimmerreservierung nun der Umsatzsteuer unterliegen oder nicht, das ist immer wieder Gegenstand eines Streits zwischen Finanzverwaltung und Hoteliers. Die Finanzverwaltung hat dazu nun eindeutig Stellung genommen. Demnach hängt die Beurteilung der Stornokosten davon ab, ob dem Kunden aufgrund des Vertrags ein Rücktrittsrecht eingeräumt wird. Ist der Kunde wirksam vom Vertrag zurückgetreten, handelt es sich bei den Stornokosten um eine steuerfreie Schadensersatzleistung für eventuelle Vermögenseinbußen des Vertragspartners (Hoteliers). Hatte der Kunde dagegen kein Rücktrittsrecht und konnte sich nicht wirksam vom Vertrag lösen, sind die Stornokosten das steuerpflichtige Entgelt für das Bereithalten der Hotelzimmer und keine Schadensersatzleistung.

## Beitragsfreiheit für pauschalbesteuerte Sachleistungen

### ***Die geforderte Beitragsfreiheit für pauschalbesteuerte Sachleistungen an Beschäftigte Dritter wird nun gesetzlich verankert.***

Am 3. September 2008 hat das Bundeskabinett den Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung beschlossen. Darin ist auch die bereits vielfach geforderte Beitragsfreiheit für pauschalbesteuerte Sachleistungen an Beschäftigte Dritter enthalten. Bisher galt hier eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung mit entsprechend hohem bürokratischem Aufwand. Ausgenommen sind aber Arbeitnehmer von Konzernunternehmen. Die Verordnung soll zum 1. Januar 2009 in Kraft treten.

## Doppelte Haushaltsführung im Wohnmobil

### ***Die doppelte Haushaltsführung im Wohnmobil auf dem Gelände des Arbeitgebers ist steuerlich nur schwer durchzusetzen.***

Ein Arbeitnehmer wollte beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz die Berücksichtigung von Werbungskosten für eine doppelte Haushaltsführung durchsetzen. Jede Woche fuhr er mit seinem Wohnmobil zur Arbeit und übernachtete in dem Wohnmobil, das er auf dem Firmengelände des Arbeitgebers abgestellt hatte. Doch seine Klage hatte keinen Erfolg: Das Finanzgericht meint, dass das Wohnmobil kein weiterer Haushalt ist, wenn es nicht am Beschäftigungsort bleibt, sondern auch für Wochenendheimfahrten und andere Privatfahrten genutzt wird.

## Steuer auf Biodiesel steigt 2009 weniger als bisher geplant

### ***Die Erhöhung der Mineralölsteuer auf Biodiesel fällt 2009 um 3 Cent niedriger aus als ursprünglich geplant.***

Im Maßnahmenpaket, das die Große Koalition beschlossen hat, ist auch eine geringere Anhebung der Mineralölsteuer auf Biodiesel enthalten: Der Steuersatz für Biodiesel steigt 2009 lediglich auf 18 Cent statt wie bisher geplant auf 21 Cent. Danach steigt er stufenweise um je 6 Cent, wie bisher beschlossen.

## Allgemeinverfügung zur Besteuerung von Kapitaleinkünften

### ***Einsprüche gegen die Besteuerung von Kapitaleinkünften hat die Finanzverwaltung per Allgemeinverfügung zurückgewiesen.***

Mit einer Allgemeinverfügung hat die Finanzverwaltung alle am 22. Juli 2008 anhängigen Einsprüche zurückgewiesen, die eine verfassungswidrige Besteuerung der Kapitaleinkünfte unterstellen. Die Frist für eine Klage beim Finanzgericht läuft ein Jahr nach Veröffentlichung der Allgemeinverfügung ab.

## Lohnsteuerbescheinigungsdaten ab 2009 nur mit Authentifizierung

### ***Für die Übertragung der Lohnsteuerbescheinigungen des Jahres 2009 schreibt das Gesetz eine Authentifizierung vor, die eine Registrierung bei der Finanzverwaltung erfordert.***

Die Oberfinanzdirektion Hannover weist darauf hin, dass die Lohnsteuerbescheinigungsdaten für Arbeitslöhne, die ab dem 1. Januar 2009 gezahlt werden, nur noch authentifiziert übermittelt werden können. Lohnsteuerbescheinigungen von Arbeitslöhnen für das Kalenderjahr 2008 sind davon jedoch nicht betroffen.

Für die Sicherheitsauthentifizierung ist - unabhängig von der für die Übermittlung ausgewählten Software - eine einmalige Registrierung im ElsterOnline-Portal unter <https://www.elsteronline.de/eportal> erforderlich. Vom Beginn der Registrierung bis zum Abschluss des Vorgangs können bis zu zwei Wochen vergehen. Aufgrund der ab dem Kalenderjahr 2009 geltenden gesetzlichen Verpflichtung zur authentifizierten Übermittlung empfiehlt die Steuerverwaltung allen betroffenen Arbeitgebern eine baldige Registrierung.

## GmbH-Reform ist abgeschlossen

### ***Die umfassende Reform des GmbH-Rechts erleichtert die Gründung einer GmbH und soll Missbrauch bekämpfen.***

Rund zwei Jahre hat es gedauert, bis die umfassendste Reform des GmbH-Rechts seit dessen Einführung abgeschlossen wurde. Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wird wohl noch im Oktober verkündet und würde dann zum 1. November 2008 in Kraft treten. Und so sehen die wichtigsten Änderungen gegenüber dem

geltenden Recht aus:

- **Stammkapital:** Entgegen der Absicht, das Mindeststammkapital auf 10.000 Euro zu reduzieren, bleibt es bei einem Mindeststammkapital von 25.000 Euro. Darunter ist nur die Gründung als Unternehmergeellschaft ab 1 Euro Stammkapital möglich.
- **Geschäftsanteile:** Der Mindestnennbetrag von 100 Euro für einen Geschäftsanteil wurde ebenso gestrichen wie die Anforderung, dass der Nennbetrag des Anteils durch 50 Euro teilbar sein muss. Ein Geschäftsanteil muss damit nur noch auf volle Euro lauten. Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen wurde wesentlich vereinfacht, und ein Gesellschafter kann jetzt schon bei der Gründung mehrere Anteile übernehmen.
- **Unternehmergeellschaft:** Die Mini-GmbH ist keine eigenständige Rechtsform. Trotzdem darf sie nicht als GmbH firmieren, sondern muss die Bezeichnung "Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" führen. Der Hinweis auf die Haftungsbeschränkung darf nicht abgekürzt werden, sonst haften die Gesellschafter unbeschränkt. Die Anmeldung ist erst möglich, wenn das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt ist, wobei Sacheinlagen ausgeschlossen sind. Die Unternehmergeellschaft muss solange mindestens 25 % ihres Jahresgewinns thesaurieren, bis das Mindeststammkapital einer GmbH erreicht ist. Danach ist der Wechsel zur GmbH durch reine Umfirmierung, also ohne Umwandlung, möglich.
- **Erleichterte Gründung:** Auch das Gründungsset zur GmbH-Gründung ohne Notar wurde nicht umgesetzt. Stattdessen gibt es ein Musterprotokoll, das zwar notariell beurkundet werden muss, bei dessen strikter Verwendung die Gründung aber deutlich preiswerter ist. Allerdings ist das Musterprotokoll für maximal drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer ausgelegt und sehr simpel gehalten. Dessen Verwendung ist daher nicht anzuraten, weil eine spätere Änderung im Zweifel mehr Kosten verursacht, als die Gründung gleich individuell zu planen.
- **Handelsregistereintragung:** Ist der Unternehmensgegenstand der GmbH genehmigungspflichtig, beispielsweise bei Handwerks- und Restaurantbetrieben, dann muss diese Genehmigung zukünftig nicht mehr für eine Handelsregistereintragung vorliegen. Ebenso muss der Gesellschafter einer Einmann-GmbH für die Registereintragung nicht mehr Sicherheit leisten, falls er noch nicht das ganze Stammkapital eingezahlt hat. Außerdem darf das Registergericht nur noch in Ausnahmefällen Einzahlungsbelege für das Stammkapital verlangen.
- **Gesellschafterliste:** Bisher hat die Gesellschafterliste nur Informationscharakter. Zukünftig gilt aber eine auf der Gesellschafterliste eingetragene Person gegenüber der Gesellschaft als Gesellschafter. Damit ist auch der gutgläubige Erwerb von Geschäftsanteilen von demjenigen möglich, der in der Liste länger als drei Jahre als Gesellschafter eingetragen ist. Zur Einreichung der Gesellschafterliste beim Handelsregister ist nicht mehr nur der Geschäftsführer verpflichtet, sondern auch der Notar, wenn er an deren Erstellung mitgewirkt hat.
- **Verwaltungssitz:** In Reaktion auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs darf eine GmbH ihren Verwaltungssitz zukünftig auch im Ausland nehmen. Sie muss lediglich eine Geschäftsanschrift im Inland einrichten und aufrechterhalten, unter der Dokumente zugestellt werden können. Das kann aber auch die Wohnanschrift eines Gesellschafters oder Geschäftsführers oder die Anschrift eines beauftragten Vertreters sein.
- **Verdeckte Sacheinlage:** Ist bisher die Stammkapitalzahlung bei einer verdeckten Sacheinlage grundsätzlich noch einmal in voller Höhe in bar zu leisten, so tritt an diese Stelle eine Differenzhaftung, bei der nur der durch die Sacheinlage nicht gedeckte Teil des Stammkapitals nachzuleisten ist. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage zum Zeitpunkt der Handelsregisteranmeldung muss der Gesellschafter aber nachweisen können.
- **Hin-und-her-Zahlen:** Dass die GmbH das vom Gesellschafter eingezahlte Stammkapital gleich wieder als Darlehen an diesen zurückzahlt, nennt man Hin-und-her-Zahlen. Bisher galt dann die Bareinlage als nicht wirksam erbracht. Unter engen Voraussetzungen ist die Einlage nun auch in diesem Fall wirksam erbracht. Dazu muss die Rückgewähr auf einer vorab getroffenen Vereinbarung beruhen, die dem Registergericht bei der Anmeldung zum Handelsregister auch mitgeteilt wird. Außerdem muss das Darlehen durch einen vollwertigen und liquiden Rückgewähranspruch der GmbH gedeckt sein, das Darlehen

muss also jederzeit fällig sein oder fällig gestellt werden können.

- **Cash-Pooling:** Nachdem die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hier für Unsicherheit gesorgt hat, wird das international übliche Cash-Pooling rechtlich abgesichert. Zahlungen an einen Cash-Pool sind zulässig, wenn ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag besteht.
- **Gesellschafterdarlehen:** Statt der eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen und den damit verbundenen Haftungsfragen gibt es nur noch normale Gesellschafterdarlehen. Diese kann die Gesellschaft jederzeit zurückzahlen, in der Insolvenz sind sie jedoch grundsätzlich nachrangig, und der Insolvenzverwalter kann die Rückzahlung anfechten, wenn sie innerhalb eines Jahres vor dem Antrag auf Insolvenzeröffnung erfolgt ist.
- **Genehmigtes Kapital:** Neben der AG darf nun auch die GmbH eine Kapitalerhöhung durch ein genehmigtes Kapital vornehmen. Der Gesellschaftsvertrag kann die Geschäftsführer für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft oder entsprechender Änderung des Gesellschaftsvertrags ermächtigen, das Stammkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile zu erhöhen. Der Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf die Hälfte des Stammkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen. Sacheinlagen sind für die neuen Geschäftsanteile nur zulässig, wenn die Ermächtigung das vorsieht.
- **Geschäftsführereignung:** Der Straftatenkatalog, der zum Eignungsausschluss für den Geschäftsführerposten führt, wird um weitere GmbH-relevante Straftaten erweitert. Neben den Insolvenzstraftaten gehören dazu nun auch Insolvenzverschleppung und falsche Angaben nach § 82 des GmbH-Gesetzes. Ebenfalls in die Liste aufgenommen wurden Betrug, Untreue und Vorenthalten oder Veruntreuung von Arbeitsentgelt, wenn dies mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe geahndet wurde.
- **Öffentliche Zustellung:** Um den Missbrauch durch Firmenbestatter zu vermeiden, ist eine vereinfachte öffentliche Zustellung vorgesehen, wenn Geschäftsführer und Gesellschafter nicht mehr erreichbar sind.
- **Insolvenzantragspflicht:** Die Vorschriften zur Insolvenz im GmbH-Gesetz werden gestrichen. Stattdessen wird die Insolvenzantragspflicht für alle juristischen Personen einheitlich in der Insolvenzordnung geregelt und trifft dann nicht mehr nur den Geschäftsführer, sondern auch die Gesellschafter.
- **Haftung des Geschäftsführers:** In zwei Punkten wird die Haftung des Geschäftsführers deutlich erweitert. Beim Hin-und-her-Zahlen muss der Geschäftsführer nachweisen können, dass der Rückgewähranspruch der Gesellschaft werthaltig ist, um nicht selbst dafür zu haften. Außerdem haftet der Geschäftsführer zukünftig auch für Zahlungen an Gesellschafter, wenn diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen, es sei denn, dies war vorher trotz aller Sorgfalt nicht erkennbar. Bisher bestand die Haftung nur für Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit.

Neben einer im Einzelfall empfehlenswerten Anpassung des Gesellschaftsvertrags an das neue GmbH-Recht muss ein Gesellschafter nach der GmbH-Reform vor allem zwei Pflichten nachkommen: Soweit die inländische Geschäftsanschrift noch nicht beim Handelsregister angemeldet ist, muss er das nachholen. Und wegen der Insolvenzantragspflicht, die nun auch die Gesellschafter trifft, sollte er die finanzielle Lage seiner Gesellschaft etwas genauer als bisher im Auge behalten.

## Aufwendungen als Betreuer eines Familienangehörigen

### ***Aufwendungen für die Betreuung eines Familienangehörigen können nicht als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.***

Für die Betreuung eines Familienangehörigen können durch regelmäßige Fahrten hohe Kosten entstehen. Die Aufwendungen dafür sind aber nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wie ein Steuerzahler vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg erfahren hat. Denn niemand hätte ihn gezwungen, die Bestellung zum Betreuer anzunehmen - seine Brüder hatten die Aufgabe bereits abgelehnt -, und so seien die Aufwendungen nicht zwangsläufig entstanden. Außerdem hätte er möglicherweise einen zivilrechtlichen Anspruch auf den Ersatz seiner Aufwendungen gehabt, den er aber gar nicht erst geltend gemacht hat.

Den Steuer-Newsletter erhalten Sie mit freundlicher Empfehlung von:

#### **Elke Garreis**

Steuerberaterin  
Implerstr. 11  
81371 München

Tel : + 49 89 23 55 60 47

Fax: + 49 89 23 55 60 59

Mobil: + 49 172 77 82 872

[email:info@steuerberatung-garreis.de](mailto:info@steuerberatung-garreis.de)

[www.steuerberatung-garreis.de](http://www.steuerberatung-garreis.de)